

BUNDESGERICHTSHOF**IM NAMEN DES VOLKES**IV ZR 512/68**URTEIL****Verkündet am**

10. April 1968

Fieser,

Justizangestellter

als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

in dem Rechtsstreit

des Kaufmanns Erwin S [REDACTED]
in N [REDACTED]-S [REDACTED], G [REDACTED]straße [REDACTED],

Klägers und Revisionsklägers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED]-

gegen

die C [REDACTED] A [REDACTED]-V [REDACTED]-Aktien-
gesellschaft, vertreten durch die Vorstandsmitglieder
Klaus F [REDACTED], Christoph I [REDACTED], Wilhelm M [REDACTED]
und Jean de S [REDACTED] in S [REDACTED] B [REDACTED]straße [REDACTED]

Beklagte und Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte Dr. [REDACTED]
und Dr. [REDACTED]- .

Der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat auf die mündliche Verhandlung vom 10. April 1968 unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Dr. Hauß und der Bundesrichter Dr. Gelhaar, Dr. Pfretzschner, Dr. Bukow und Dr. Buchholz

für Recht erkannt:

Die Revision gegen das Urteil des 3. Zivilsenats des Oberlandesgerichts in Saarbrücken vom 10. Dezember 1965 wird auf Kosten des Klägers zurückgewiesen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Der Kläger betreibt ein Kohlenhandels- und Autotransportunternehmen. Mit einem seiner Lastkraftwagen, der bei der Beklagten gegen Haftpflicht versichert war, verursachte der Fahrer M. am 27. Juli 1961 einen Verkehrsunfall. Er befuhr bei Regenwetter eine abschüssige Straße in Neunkirchen. Beim Bremsen vor einer scharfen Linkskurve geriet das Fahrzeug ins Schleudern und stieß mit einem entgegenkommenden Lastkraftwagen zusammen. Es entstand Personen- und Sachschaden.

Der Kläger und sein Fahrer wurden wegen fahrlässiger Körperverletzung zu einer Geldstrafe verurteilt; der Fahrer, weil er einen Lastkraftwagen, dessen Bereifung nicht verkehrssicher war, mit überhöhter Geschwindigkeit gefahren hatte; der Kläger, weil er die Benutzung eines

- 3 -

Lastkraftwagens mit nicht verkehrssicherer Bereifung zugelassen hatte.

Die Beklagte hat es abgelehnt, dem Kläger Versicherungsschutz zu gewähren, weil der Unfall auf die mangelnde Bereifung des versicherten Fahrzeugs zurückzuführen sei. Der Kläger begehrt deshalb, die Deckungspflicht der Beklagten festzustellen.

Das Landgericht hat der Klage stattgegeben, das Oberlandesgericht hat sie abgewiesen. Mit der Revision verfolgt der Kläger seinen Anspruch auf Versicherungsschutz weiter. Die Beklagte bittet um Zurückweisung des Rechtsmittels.

Entscheidungsgründe:

I. In der Kfz-Haftpflichtversicherung verletzt der Versicherungsnehmer seine Gefahrstandspflicht, wenn er die Benutzung des versicherten Fahrzeugs in einem nicht verkehrssicheren Zustand zuläßt. Die darin liegende Gefahrerhöhung befreit den Versicherer nach den §§ 23, 25 VVG grundsätzlich von seiner Leistungspflicht, wenn der Versicherungsfall nach der Erhöhung der Gefahr eintritt. Welchen Mindestanforderungen ein Kraftfahrzeug im einzelnen genügen muß, um verkehrssicher zu sein, ist der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung zu entnehmen. Für die Reifen des Kraftfahrzeugs schreibt § 36 Abs. 2 Satz 4 StVZO vor, daß die Profilrillen oder Einschnitte des Reifens an jeder Stelle der Lauffläche mindestens 1 mm tief sein müssen.



II. Die Parteien streiten über den Zustand, in dem sich die Reifen des versicherten Fahrzeugs zur Unfallzeit befunden haben.

1. Das Berufungsgericht ist zutreffend davon ausgegangen, daß der Versicherer die Vornahme oder Gestattung einer Gefahrerhöhung - hier die Benutzung des Fahrzeugs mit einem oder mehreren nicht verkehrssicheren Reifen - zu beweisen hat. Dieser Regel ist das Berufungsgericht aber nicht gefolgt, sondern hat eine Umkehr der Beweislast angenommen. Es hat dafür mehrere Gründe angegeben und zu dem letzten Grund, der Vorlage nachprofilierter Reifen, ausgeführt: Die Parteien hätten vereinbart, den Zustand der von der Polizei beanstandeten Reifen von einem Fachmann begutachten zu lassen. Dem damit von der Beklagten beauftragten Sachverständigen (Ingenieur Schreiber) habe der Kläger dann zwei nachprofilierte Reifen vorgelegt, die sich zur Unfallzeit entweder überhaupt nicht oder zumindest nicht in dem nachprofilierten Zustand an dem Fahrzeug des Klägers befunden hätten.

Hiergegen ist rechtlich nichts einzuwenden. Die Rügen der Revision sind unbegründet.

Der Kläger hatte zwar zunächst behauptet, die beiden vorgelegten Reifen seien schon vor dem Unfall nachgeschnitten worden, und sich dafür auf das Zeugnis seines Schwagers berufen. Dieser Beweis brauchte jedoch nicht erhoben werden, weil der Kläger sein anfängliches Vorbringen nicht aufrecht erhalten, sondern vorgetragen hat, er könne sich nicht mehr erinnern, ob die beanstandeten Reifen vor oder nach dem Unfall nachgeschnitten worden seien (Schriftsatz vom 24. Juli 1963, S. 4). In der Erwiderung zur Berufungs-

begründung hat der Kläger dann wieder bestritten, daß die fraglichen Reifen erst nach dem Unfall nachgeschnitten worden seien, für sein unsubstantiiertes Bestreiten aber keinen Beweis angetreten.

Von dem Aussehen der nachprofilierten Reifen konnte sich das Berufungsgericht auf Grund des Gutachtens und der fotografischen Aufnahmen des Sachverständigen ein zuverlässiges Bild machen. Es ließ klar erkennen, daß sich bei den nachprofilierten Reifen die Frage eines unzureichenden Profils gar nicht stellte. Andererseits war der Zustand der beiden rechten Reifen, die sich zur Unfallzeit an dem Fahrzeug des Klägers befunden hatte, nicht nur in der polizeilichen Unfallaufnahme mit 0 % angegeben, sondern auch von dem Fahrer und den vom Kläger benannten Zeugen (Ma[REDACTED] und N[REDACTED]) übereinstimmend als schlecht bezeichnet worden. Unter diesen Umständen konnte das Berufungsgericht, wenn es dem Vorbringen des Klägers folgte, bei den dem Sachverständigen vorgelegten Reifen handele es sich um die als schlecht beanstandeten Reifen, feststellen, die Reifen seien n a c h dem Unfall nachgeschnitten worden.

Der Kläger hat damit der Beklagten die Führung des ihr an sich obliegenden Beweises, zwei Reifen des Unfallfahrzeugs seien nicht verkehrssicher gewesen, schuldhaft unmöglich gemacht. Das rechtfertigt die Umkehr der Beweislast. Hierfür kommt es nicht darauf an, ob und unter welchen Umständen der Versicherungsnehmer die Reifen seines Kraftfahrzeugs, die bei einer Unfallaufnahme als nicht verkehrssicher beanstandet worden sind, mit Rücksicht auf ihre mögliche Bedeutung als Beweismittel im Deckungsprozeß sicherstellen muß. Entscheidend ist nur, daß der Versicherungsnehmer an solchen Reifen, wenn er sie zur Wahrung

seiner Rechte aufhebt, keine Veränderungen vornehmen lassen darf, durch die dem beweisbelasteten Gegner die Beweisführung vereitelt oder erschwert wird.

Das nachträgliche Nachschneiden der beiden abgefahrenen Unfallreifen trägt allein die Umkehr der Beweislast. Die anderen dafür vom Berufungsgericht noch angeführten Gründe - das Verhalten des Klägers gegenüber der Polizei - können deshalb ebenso wie die dagegen erhobenen Einwendungen der Revision auf sich beruhen.

2. Kehrt sich danach die Beweislast um, so hat der Kläger zu beweisen, daß die Reifen seines Fahrzeugs beim Unfall verkehrssicher gewesen seien. Diesen Beweis habe er, wie das Berufungsgericht näher darlegt, nicht erbracht.

Das Berufungsurteil hält auch insoweit den Angriffen der Revision stand.

Zu Unrecht wirft die Revision dem Berufungsgericht vor, es habe nicht berücksichtigt, daß der Kläger sich für den verkehrssicheren Zustand der Reifen auf den Unfallverlauf berufen habe. Denn für den Kläger sollte der Unfallverlauf nicht den einwandfreien Zustand der Reifen erweisen, sondern das Fehlen der Kausalität zwischen der gestatteten Gefahrerhöhung und dem eingetretenen Versicherungsfall anzeigen. Auf ein Sachverständigengutachten hatte sich der Kläger auch nur zum Beweise dafür berufen, daß die angeblich schlechte Bereifung keinen Einfluß auf den Eintritt des Versicherungsfalls gehabt habe (siehe dazu III, 2). Auch sonst ist kein Rechtsfehler ersichtlich, der dem Berufungsgericht bei seiner Würdigung auf der Grundlage der umgekehrten Beweislast unterlaufen ist.

III. Die Verletzung der Gefahrstandspflicht hat nach § 25 Abs. 1 VVG die Leistungsfreiheit des Versicherers bei Eintritt des Versicherungsfalls zur Folge. Die Verpflichtung zur Leistung bleibt nur bestehen, wenn der Versicherungsnehmer beweist, daß die Gefahrerhöhung entweder nicht auf seinem Verschulden beruht (§ 25 Abs. 2 VVG) oder auf den Eintritt des Versicherungsfalls und den Umfang der Versicherungsleistung keinen Einfluß gehabt hat (§ 25 Abs. 3 VVG). Keine der beiden Möglichkeiten ist hier gegeben. Die Revision vermißt darüber Ausführungen im Berufungsurteil. Hierzu hat aber kein Anlaß bestanden, weil der Kläger keine entlastenden Tatsachen vorgetragen hat.

1. Die Revision hält allerdings ihre Ansicht, der Kläger habe für eine ausreichende Überwachung seiner Fahrzeuge gesorgt, durch die Aussage des Zeugen Neufang für bestätigt. Hiernach sei, wie die Revision meint, für ein Verschulden des Klägers an der Gefahrerhöhung kein Raum. - Das trifft nicht zu. Denn der genannte Zeuge hat die Fahrzeuge des Klägers und ihre Bereifung "häufiger" geprüft. Das genügt nicht. Um sich als Fuhrunternehmer von dem Vorwurf des Verschuldens, das in § 25 Abs. 2 VVG wie sonst Vorsatz und Fahrlässigkeit umfaßt, zu entlasten, hätte der Kläger dartun und beweisen müssen, daß er in seinem Betrieb sachgerechte und wirksame Maßnahmen zur ständigen Überwachung seiner Fahrzeuge auf ihre Verkehrssicherheit getroffen und die Einhaltung dieser Maßnahmen in dem erforderlichen Umfang überwacht hatte (BGH VersR 1964, 916/17; 1965, 452/3; 1966, 230, 232).

2. Schließlich beanstandet die Revision noch, das Berufungsgericht habe sich nicht mit der Auffassung des Klägers auseinandergesetzt, die mangelhafte Bereifung seines Fahrzeugs könne den Unfall, so wie er verlaufen sei, nicht verursacht haben. Die Revision verkennt dabei, daß der Versicherer nach § 25 Abs. 3 VVG nur zur Leistung verpflichtet bleibt, wenn der Versicherungsnehmer jede m ö g l i c h e M i t ursächlichkeit der vorgenommenen Gefahrerhöhung an dem Eintritt des Versicherungsfalls und dem Umfang des Schadens ausschließen kann. Diese Möglichkeit brauchte das Berufungsgericht nicht ernsthaft in Betracht zu ziehen, solange der Kläger sich in seinem Vorbringen darauf beschränkte, auf den Verlauf des Unfalls zu verweisen. Denn das Fahrzeug des Klägers kam beim Bremsen auf einer abschüssigen, regennassen Straße ins Schleudern, es geriet mit den rechten mangelhaft bereiften Hinterrädern an den Bordstein, rutschte nach links auf die Gegenfahrbahn und stieß dort mit einem entgegenkommenden Lastkraftwagen zusammen. Dieser Unfallverlauf sprach ganz offensichtlich nicht g e g e n , sondern f ü r eine Mitursächlichkeit der mangelhaften Bereifung an dem eingetretenen Versicherungsfall.

Das konnte das Berufungsgericht aus eigener Sachkunde beurteilen und brauchte dazu keinen Sachverständigen zu hören.

Dr. Hauß

Dr. Gelhaar

Dr. Pfretzschner

Dr. Bukow

Dr. Buchholz